

Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh



Der Verbandsvorsteher

Federführung: Stadt Beckum, Der Bürgermeister
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte(r): Stadt Ennigerloh, Der Bürgermeister
Fachbereich Ordnung und Soziales
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

2014/0181
öffentlich

Eröffnungsbilanz des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh zum 7. Januar 2012 und Entlastung des Verbandsvorstehers Bürgermeister Berthold Lülff bezüglich der Aufstellung der Eröffnungsbilanz

Beratungsfolge:

Zweckverbandsversammlung
18.09.2014 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Eröffnungsbilanz des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh zum 7. Januar 2012 über 0,00 Euro wird festgestellt.

Dem Verbandsvorsteher Herrn Bürgermeister Berthold Lülff wird bezüglich der Aufstellung der Eröffnungsbilanz des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh zum 7. Januar 2012 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage des § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 92 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind die Eröffnungsbilanz und der Anhang dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh vermitteln.

Gemäß § 92 Absatz 5 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss die Eröffnungsbilanz. Unter Verweis auf § 101 Absatz 8 GO NRW sowie § 11 Absatz 1 Satz 2 der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Enni-

gerloh-Neubeckum obliegt die Prüfung der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Beckum.

Die Eröffnungsbilanz unterliegt nach § 92 Absatz 6 GO NRW zudem der überörtlichen Prüfung nach den Vorschriften des § 105 GO NRW.

Die Verbandsversammlung entscheidet gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW über die Entlastung des Verbandsvorstehers.

Erläuterungen

Mit seiner Gründung zum 7. Januar 2012 hat der Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh zum 7. Januar 2012 eine Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des § 18 GkG in Verbindung mit § 92 Absatz 1 GO NRW zu erstellen.

Ziel der Eröffnungsbilanz ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh zu vermitteln.

Die Eröffnungsbilanz ist als Entwurf von der Kämmerei der Stadt Ennigerloh aufgestellt und vom Verbandsvorsteher Bürgermeister Berthold Lülff bestätigt worden. Sie wurde der Verbandsversammlung zugeleitet. Der Eröffnungsbilanz sind gemäß § 53 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) ein Anhang, ein Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel sowie ein Lagebericht beizufügen.

Da die Eröffnungsbilanz in allen Positionen eine Summe von 0,00 Euro aufweist und der Schulzweckverband über kein eigenes Vermögen verfügt, wurde auf die Erstellung eines Anhanges, eines Forderungsspiegels, eines Verbindlichkeitspiegels sowie eines Lageberichtes verzichtet.

Die Verbandsversammlung hat die Eröffnungsbilanz gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 92 Absatz 5 GO NRW durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Beckum prüfen zu lassen. Unter Verweis auf § 101 Absatz 8 GO NRW sowie § 11 Absatz 1 Satz 2 der Verbandssatzung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Beckum der Örtlichen Rechnungsprüfung zur Durchführung der Prüfung.

Über die Art, den Umfang und das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht sowie ein Bestätigungsvermerk nach Maßgabe der §§ 18 GkG in Verbindung mit § 101 Absätze 2 bis 7 GO NRW zu erstellen. Im Anschluss ist das Ergebnis der Prüfung vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Beckum zusammenzufassen und in einen eigenen Bestätigungsvermerk zu kleiden. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Beckum zu unterzeichnen.

Die Eröffnungsbilanz wurde seitens der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Beckum dahingehend geprüft, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Schulzweckverbandes vermittelt und ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet wurden.

Die Prüfung ergab, dass die Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Schulzweckverbandes vermittelt und schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Örtlichen Rechnungsprüfung ab, der im Prüfungsbericht aufgenommen ist.

Der Bilanzentwurf sowie der Entwurf des Prüfberichtes wurde nach § 18 Absatz 2 GKG in Verbindung mit § 92 Absatz 6 GO NRW und § 11 Absatz 2 der Verbandssatzung der überörtlichen Prüfung – der Gemeindeprüfungsanstalt – zur Prüfung zugeleitet. Ziel der überörtlichen Prüfung ist es unter anderem sicherzustellen, dass im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber eingeräumten Spielräume, landesweit einheitlich bewertet und bilanziert wird. Die überörtliche Prüfung setzt auf der örtlichen Prüfung auf, um Doppelarbeiten zu vermeiden.

Das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt liegt vor und ist der Vorlage als Anlage beigefügt. Die Prüfung hat zu keinen Feststellungen und Empfehlungen geführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 4. September 2014 über den Bericht der Prüfung der Eröffnungsbilanz beraten und das Ergebnis in einem eigenen Bestätigungsvermerk zusammengefasst, der vom Ausschussvorsitzenden nach der Sitzung unterzeichnet und in den Prüfungsbericht aufgenommen wurde.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Beckum empfiehlt daher der Verbandsversammlung die Feststellung der Eröffnungsbilanz und die Entlastung des Verbandsvorstehers.

Anlage(n):

1. Eröffnungsbilanz zum 7. Januar 2012
2. Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 7. Januar 2012
3. Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt